

verhältnis steht (dieses Problem wird noch in einem gesonderten Aufsatz behandelt werden);

- c) Fragen aus der Arbeitsordnung;
- d) Rechtsfragen, die sich aus den Arbeitsgemeinschaften ergeben;
- e) Nichtigkeit einer Kündigung nach dem ABGB;
- f) Bewirkt die Ungültigkeitserklärung einer Betriebsratswahl durch das Einigungsamt Ungültigkeit ex nunc oder ex tunc?
- g) Schadenersatzpflicht des Betriebsrates. Infolge der Fülle der Tagesordnung konnten nicht alle vorgesehenen Themen behandelt werden; es wurde beschlossen, die *Diskussion auf schriftlichem Wege* fortzusetzen, und zwar über die folgenden Diskussionsgrundlagen:
 - a) Lehrvertrag mit einem unmündigen Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
 - b) Wann ist eine Niederkunft im Sinne des Mutterschutzgesetzes gegeben?

- c) Auslegung des Begriffes „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“ nach dem BRG;
- d) Beinhaltet die Behaltspflicht nach § 105 a GO eine absolute Beschäftigungspflicht oder kann an ihre Stelle eine Entschädigung treten?
- e) Regelung des Entgeltsanspruches im Krankheitsfall an arbeitsfreien Tagen;
- f) Betriebsratsaktionen nach § 132 GO;

Für die nächste Rechtsreferententagung sind außerdem noch folgende Themen vorgesehen:

- a) Entlassungsschutz nach § 25, Abs. (8), BRG bei gesetzlich gerechtfertigter Entlassung, auch wenn sie sozial ungerechtfertigt ist (z. B. § 82, lit. h, GO);
- b) Ist Verkürzung der Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung möglich, auch wenn der Kollektivvertrag eine 48stündige Arbeitszeit vorsieht?
- c) Abgrenzung des Begriffes „Wohlfahrts-einrichtungen“;

d) Kann der Mangel einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht saniert werden oder liegt ein Ausschluß vom passiven Wahlrecht nur im Zeitpunkt der Wahl vor?

- e) Urlaubsentgelt und Krankentgelt beim Provisionsvertreter;
- f) Begriff der Normalarbeitszeit nach den Urlaubsgesetzen;
- g) Unentschuldigtes Fernbleiben vor und nach Feiertagen im Zusammenhang mit der Bezahlung des Feiertages;
- h) Fortdauer des Kündigungsschutzes des Betriebsrates (Vertrauensmann) nach Ablauf der Funktionsdauer und vorzeitiger Beendigung der Betriebsratsfunktionen;
- i) Verjährungsklausel im Kollektivvertrag;
- j) Betriebsaktionen (§ 132 GO).

Ausführliche Abhandlungen über die angeführten Themen werden laufend in „Das Recht der Arbeit“ veröffentlicht.

Dr. K. K.

Bücher und Zeitschriften

Nowak-Teschner-Heller-Wyehera-Gabler: Sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen, Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien 1953, Band I, Nr. 1-2257, Preis geheftet S 120.—, gebunden S 132.—. Mit diesem ersten Bande einer systematischen Sammlung der sozialversicherungsrechtlichen Entscheidungen wird eine Lücke geschlossen, die in der Praxis bisher sehr störend empfunden wurde. Die Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen geht bekanntlich schon auf die Zeit der Ersten Republik zurück. Das Fehlen einer Sammlung sozialversicherungsrechtlicher Entscheidungen, schon bisher als großer Mangel empfunden, ist mit der immer stärker werdenden Ausbreitung der Sozialversicherung immer fühlbarer, und mit

der sich immer mehr entwickelnden Judikatur ist die Herausgabe einer solchen Sammlung unumgänglich notwendig geworden.

Aus dem I. Bande ist schon ersichtlich, daß sich die Verfasser dankenswerterweise auch der mühevollen Arbeit unterzogen haben, nach einem weitverzweigten System vorzugehen und in dieses die einzelnen Entscheidungen einzureihen, was dem Praktiker die Suche nach den einzelnen Entscheidungen zweifellos sehr erleichtert. Der I. Band enthält bereits 2257 Entscheidungen und es ist zu hoffen, daß auch sehr rasch der II. Band erscheint. Es wäre nur zu wünschen, daß die Zeitspanne zwischen der Fällung und der Publikation der einzelnen Entschei-

dungen nicht allzu lang wird, was sich besonders hinsichtlich der Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, die vom Bundesministerium für Justiz herausgegeben wird, unangenehm bemerkbar machte. Das Justizministerium ist nun auch dazu übergegangen, seine Sammlungen nicht einmal jährlich herauszugeben, sondern in Teilausgaben von je 3 Monaten. Es wäre ein großer Vorteil, ließe es sich bei der künftigen Veröffentlichung der Sozialversicherungsjudikatur ermöglichen, nach dem gleichen Gesichtspunkt vorzugehen.

Der Praktiker wird zweifellos den Herausgebern, die die Initiative für diese Sammlung ergriffen haben, den gebührenden Dank wissen.

Dr. K. K.